

Weber, Matthias: *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der Frühen Neuzeit*.

Böhlau, Köln-Weimar-Wien 1996, XIV + 808 S., 44 Abb. (Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte 5).

Mit Blick auf die staatliche Fürsorge und Verwaltung bilden das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit eine Zeit des Übergangs von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (Peter Moraw), zur „guten Policy“, wie es die Zeitgenossen nannten. Eine gewaltige Fülle obrigkeitlicher Polizei- und Landesordnungen zeugt von dem Streben der Obrigkeiten, die Lebensräume der Untertanen zu verändern und deren Lebensgewohnheiten zu lenken. Im Rahmen der bisherigen Forschungen über die Gesellschaftsentwicklung des 16. bis 19. Jahrhunderts, über Polizei, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, wurden die schlesischen Ordnungen bisher weder in ihrer Gesamtheit noch in Einzelaspekten befriedigend ausgewertet. Die Ursachen dieser Ausblendung sind in den Brüchen innerhalb der deutschen landeskundlichen Forschung über die schlesischen Territorien ebenso zu suchen wie in den spezifischen Schwerpunkten der polnischen und tschechischen Rechts- und Sozialgeschichte. Mit seinem voluminösen Werk verfolgt Matthias Weber, der schon mehrere solide Studien zur schlesischen Frühneuzeit vorgelegt hat, ein doppeltes Ziel: zum einen die Erschließung der normativen schlesischen Quellen durch einen Katalog sämtlicher Polizei- und Landesordnungen, zum anderen einen umfassenden Interpretationsversuch der im Katalog nachgewiesenen Quellen. Webers Studie, eine überarbeitete Fassung seiner von der Universität Oldenburg angenommenen Habilitationsschrift, ergänzt damit das Forschungsvorhaben des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main „Repertorium der Policy-Gesetze im Alten Reich“, das sich auf die am Reichstag vertretenen Stände und Territorien konzentriert, Schlesien also ausklammert.

In der Darstellung (S. 8–260), dem ersten Teil des Buches, grenzt Weber zunächst die Ordnungen von anderen normativen Quellen ab und skizziert die spezifische Herrschaftsstruktur und territoriale Binnengliederung Schlesiens, dessen partikulares politisches Gefüge sich von Territorien mit ausgeprägter Zentralmacht wie Brandenburg markant unterschied. Die Folge der komplizierten ständischen Gliederung, mit der Schlesien in die Phase der sich verdichtenden Verfassungen und staatlichen Verwaltungen eintrat, war daher eine ungemein vielfältige Produktion von Gesetzen und Polizeiordnungen unterschiedlichster Art: Neben- und übereinander finden sich hier Polizeiordnungen von König und Fürstentag, die umfangreichen Landes- und Spezialordnungen der Einzelfürstentümer und Standesherrschaften sowie Polizeiordnungen ortsansässiger Adeliger und Ordnungen von Klöstern und Stadtmagistraten.

Bei seinen Ausführungen über Inhalte und Intentionen der einzelnen Ordnungen unterscheidet Weber dann in einem in erster Linie beschreibenden Teil Landeskirchenordnungen, Ordnungen für Grundherrschaften und städtische Polizeiordnungen, um daran anschließend nach den Mechanismen der Durchsetzung und gesellschaftlichen Wirkung von Ordnungen überhaupt zu fragen. Hierbei werden Fragen nach den Publikationsformen und dem Realitätsgehalt der Ordnungen ebenso beant-

wortet wie nach der kollektiven Durchsetzungspflicht, den Kontrollmechanismen sowie den Folgen von Disziplinierung und Widerstand. Im abschließenden Kapitel des Darstellungsteils sucht Weber nach inhaltlichen Parallelen zum Alten Reich. Im Ergebnis zeigt sich, daß es trotz der vielfältigen Regelungen durch König, Fürstentag, Landtage, Grundherren und Städte kaum inhaltlich widersprüchliche Regelungen gab. So wurde etwa das kommunale Zuständigkeitsprinzip bei der Armenfürsorge in ganz verschiedenen Typen schlesischer Landes- und Polizeiordnungen durchgehend bestätigt, und auch das Freilassungsverfahren für Untertanen oder die Behandlung des Gesindes stimmten überein. Dennoch zeigten die schlesischen Ordnungen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit nach Weber keinerlei immanente Tendenz zur Zentralisierung von Herrschaft; vielmehr seien sie „Anzeichen für Vielgestaltigkeit und Partikularismus, die erst durch die militärische Annexion nach 1740/41 beendet wurden“ (S. 232).

Der durch seine Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt beeindruckende monumentale Katalogteil (S. 262–700) verzeichnet bei den Landesordnungen nicht nur diejenigen, die nach formaler Verabschiedung durch die Stände bzw. durch offizielle königliche Bestätigung amtlich Gesetzeskraft erhielten, sondern auch die nicht bestätigten Landesordnungen und vollständigen Entwurfmanuskripte. Insgesamt weist der Katalogstand 1315 verschiedene Handschriften und Drucke auf. Innerhalb des Kataloges werden die Polizei- und Landesordnungen ihrem jeweiligen Geltungsbereich entsprechend lokal zugeordnet. Dabei wird jede einzelne Ordnung durch ein einheitliches Raster erschlossen, das Angaben enthält über Bezeichnung, Aussteller, Datierung, Bezug, Einzeldruck mit Titelnachweis, Sammeldruck, Nachweis und Handschrift. Entstanden ist damit über den auf hohem Niveau argumentierenden Einleitungsteil hinaus ein grundlegendes Nachschlagewerk, durch das eine Fülle sozial- und wirtschafts-, kirchen- und rechts-, orts- und landesgeschichtlicher Quellen für weiterführende Forschungen zu einem Grenzland der Rechtstopographie des Alten Reiches erschlossen worden ist. Für den Benutzer wertvolle Verzeichnisse im Anhang (u. a. Bestand schlesischer Ordnungen in Bibliotheken und Archiven sowie deren Verzeichnis; Übersicht über die auf den gedruckten Ordnungen genannten Drucker, Druckereien, Buchhändler und Verleger; Verzeichnis und Konkordanz der schlesischen Fürstentümer, Herrschaften, Orte und Pfarrkirchen; alphabetisches und chronologisches Gesamtverzeichnis der Polizei- und Landesordnungen) runden das Werk vorbildlich ab.